

Mittäterschaftliche Zurechnung eines qualifizierten Erfolgs bei einem Exzess

BGH, Urt. v. 07.08.2024 – 1 StR 430/23, BeckRS 2024, 23365

I. Sachverhalt (verkürzt)

A war aus unterschiedlichen Gründen mit Ar, P und Y zerstritten. Da sich I, der Cousin des Y, gut mit A verstand, veranlasste Y ein Treffen von A und I am 10.10.21 unter einem Vorwand. Als Ar, P, der gesondert Angekl. B und weitere unbekannte Täter von dem Treffen erfuhren, beschlossen sie spontan, dem A eine „körperliche Abreibung“ zu verpassen. Bei einem am Tattag vorgelagerten Treffen, nahmen Ar, Y und P wahr, dass ein unbekannter Täter einen Schlagstock mitführte. Sie erkannten, dass ein Schlag mit dem Schlagstock auf den Kopf zu lebensgefährlichen Verletzungen führen kann. Dass B ein Messer mitführte, wusste keiner. Nachdem sich A und I begrüßten, griffen die Beteiligten an und schlugen zunächst mit Fäusten und Schlagstock auf A ein. P versetzte A mindestens einen Faustschlag ins Gesicht; Ar und Y standen, ohne Schläge auszuführen, dabei und versicherten durch ihre Präsenz die Bereitschaft, in das Geschehen einzugreifen. Während des Geschehens stach B mit dem Messer in das Herz des A, der daraufhin verstarb.

II. Entscheidungsgründe

Anders als das LG, das Ar, P, Y und I wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beteiligung an einer Schlägerei verurteilte, erwog der 1. Strafsenat eine zusätzliche Verurteilung gem. § 227 I StGB. Zwar stellt der durch den Messeinsatz herbeigeführte qualifizierte Todeserfolg einen über das gemeinsame Wollen hinausgehenden Exzess dar. Der qualifizierte Erfolg kann aber zugerechnet werden, wenn den vorangegangenen gemeinschaftlich verübten Gewalthandlungen eine spezifische Gefahr des tödlichen Ausgangs anhaftet. Eine tatbestandsspezifische Gefahr ist etwa anzunehmen, wenn das Opfer schutzlos ausgeliefert ist oder eine tödliche Eskalation im Einzelfall anhand der Art und Weise des tätlichen Angriffs möglich erscheint. Nach diesen Grundsätzen rechnet der Senat den Angekl. Ar, P und Y den qualifizierten Erfolg zu. Durch einen Überfall aus dem Hinterhalt auf A in großer Überzahl sollte ihm die Verteidigungsfähigkeit genommen werden. Die Angekl. erkannten und billigten den Einsatz des Schlagstockes. Der Einsatz von weiterem gefährlichem Werkzeug war nicht ausgeschlossen, da eine konkrete Vereinbarung, wie A eine „Abreibung verpasst“ werden sollte, nicht bestand. Der Umstand des spontanen Zusammenschlusses aufgrund unterschiedlicher Motive erhöhte die Gefahr des mittäterschaftlichen Exzesses auch mit unerkanntem Messeinsatz. Unerheblich ist, dass Y und Ar keine Verletzungshandlungen ausführten, da sich beide mittäterschaftlich an der Verwirklichung der Körperverletzung beteiligten. Da I nicht an dem vorgelagerten Treffen teilnahm und somit nicht mit dem Einsatz eines gefährlichen Werkzeuges rechnete, erfolgte keine Zurechnung.

III. Problemstandort

Zurechnung des Todes als qualifizierter Erfolg i.S.v. § 227 I StGB, obwohl dieser nicht ausdrücklich vom Tatplan erfasst war, sog. Exzess.